

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Protokoll zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des am 30. Januar 1974 abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG nicht erforderlich ist. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Im Verhältnis zur Schweizerischen Eidgenossenschaft wird der Eintritt einer internationalen Doppelbesteuerung gegenwärtig durch das am 30. Januar 1974 abgeschlossene Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl. Nr. 64/1975 idF BGBl. III Nr. 169/2012, vermieden. Das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS), BGBl. III Nr. 93/2018 („MLI“), wurde zwar von beiden Staaten unterzeichnet und ratifiziert, findet aber im bilateralen Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufgrund der unterschiedlichen Einschätzung der Wirkungsweise des MLI, keine Anwendung. Im Rahmen von Verhandlungen über ein Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens waren daher die jüngsten Entwicklungen auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung von BEPS zu berücksichtigen.

Des Weiteren war es Wunsch der Abkommenspartner, die seit dem Abschluss des Abkommens im Jahre 1974 stattgefundenen – nicht BEPS bezogenen – Entwicklungen auf Ebene der OECD zur Besteuerung von Unternehmens- als auch Individualeinkünften zu berücksichtigen und diese im bilateralen Kontext zielgerecht anzupassen. Darüber hinaus sollen die Bestimmungen des Abkommens in Einklang mit dem internationalen Amtshilfestandard des globalen Forums für Transparenz und Informationsaustausch gebracht werden.

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags werden keine wesentlichen finanziellen und personellen Wirkungen verbunden sein.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Durch Art. 1 des Änderungsprotokolls soll eine Anpassung der Präambel des Abkommens an den OECD-Standard betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) erfolgen. Die Vertragsstaaten bekräftigen dadurch ihre Absicht, durch das Abkommen keine Möglichkeiten der Nichtbesteuerung oder reduzierten Besteuerung durch Steuerhinterziehung, -verkürzung oder -umgehung schaffen zu wollen. Die Präambel entspricht inhaltlich jener in Art. 6 Abs. 1 MLI. Der abweichende Wortlaut ist auf Besonderheiten im Schweizer und österreichischen Sprachgebrauch zurückzuführen.

Zu Art. 2:

Art. 2 des Änderungsprotokolls soll Art. 3 des Abkommens ändern und einige in Doppelbesteuerungsabkommen übliche Begriffsdefinitionen neu fassen bzw. hinzufügen.

In diesem Zusammenhang soll Art. 3 Abs. 1 Buchstabe d) des Abkommens geändert werden, um den Ausdruck „zuständige Behörde“ sowohl auf österreichischer als auch Schweizer Seite neu zu fassen.

Zudem soll dem Art. 3 Abs. 1 des Abkommens der Buchstabe f) angefügt werden, um den Begriff „internationaler Verkehr“ zu beschreiben. Im Unterschied zum OECD-MA wird der Begriff um Eisenbahnen erweitert.

Dem Art. 3 Abs. 1 des Abkommens soll der Buchstabe g) angefügt werden, um den im Rahmen des Dividendenartikels auf schweizerischen Wunsch hinzugefügten Begriff der „Vorsorgeeinrichtung“ zu definieren (siehe auch Erläuterungen zu Art. 18 Z 4 des Änderungsprotokolls).

Zu Art. 3:

Art. 3 Z 1 des Änderungsprotokolls soll Art. 4 Abs. 3 des Abkommens zum Wohnsitzwechsel natürlicher Personen während eines Kalenderjahres aufheben. Der Wohnsitzwechsel einer natürlichen Person und somit das Ende bzw. der Anfang der Ansässigkeit in einem Vertragsstaat soll sich am tatsächlichen Tag des Wechsels und nicht mehr fiktiv am Ende des Kalendermonats, das auf den tatsächlichen Tag des Wegzugs folgt, orientieren. Die Aufhebung soll die bilaterale Staatenpraxis widerspiegeln.

Art. 3 Z 2 des Änderungsprotokolls soll den unnummerierten Art. 4 Abs. 4 des Abkommens in Anlehnung an Art. 4 Abs. 3 OECD-MA 2025 neu fassen. Unverändert soll bei juristischen Personen jener Staat als Ansässigkeitsstaat gelten, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Ist dieser Ort nicht eindeutig feststellbar, sollen sich die zuständigen Behörden Österreichs und der Schweiz bemühen, den Ansässigkeitskonflikt in gegenseitigem Einvernehmen im Rahmen eines Verständigungsverfahrens nach Art. 25 des Abkommens aufzulösen und die Zweifel über die Ansässigkeit zu beseitigen. Mangels eines solchen Einvernehmens über die abkommensrechtliche Ansässigkeit der juristischen Person sollen dieser jedoch nur in jenem Umfang und in jener Weise Abkommensvorteile zukommen, wie dies im Rahmen einer zwischenstaatlichen Verständigung zwischen den zuständigen Behörden vereinbart wird.

Zu Art. 4:

Art. 4 des Änderungsprotokolls soll Art. 5 Abs. 4 und 5 des Abkommens neu fassen sowie einen neuen Abs. 6 in das Abkommen einfügen.

Der neu gefasste Art. 5 Abs. 4 des Abkommens soll für Zwecke der Verhinderung der Umgehung des Betriebsstättenstatus im Einklang mit Art. 5 Abs. 5 OECD-MA 2025 vorsehen, dass Personen, die für ein Unternehmen tätig werden und z. B. eine wesentliche Rolle beim Abschluss von Verträgen spielen, als abhängige Vertreter Vertreterbetriebsstätten für das Unternehmen begründen können. Die OECD-konforme Neufassung der bereits im Abkommen enthaltenen Bestimmung über den abhängigen Vertreter hat in erster Linie klarstellenden Charakter. Darüber hinaus wird in Art. 18 Z 4 Punkt 2 des Protokolls festgehalten, dass im Fall verbundener Unternehmen keines dieser Unternehmen als Vertreterbetriebsstätte eines anderen verbundenen Unternehmens behandelt wird, wenn die jeweiligen – ohne dieses Einverständnis sonst zur Vertreterbetriebsstätte führenden – Funktionen durch Ansatz angemessener Verrechnungspreise einschließlich eines diesem verbleibenden Gewinns, abgegolten werden.

Die Neufassung von Art. 5 Abs. 5 des Abkommens soll in OECD-konformer Weise (Art. 5 Abs. 6 OECD-MA 2025) klarstellen, dass Tätigkeiten, die ein unabhängiger Vertreter im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit ausübt, keine Betriebsstätte begründen. Der zweite Satz soll zudem ausdrücklich festhalten, dass eine Person, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich für eng verbundene Unternehmen tätig ist, nicht als unabhängiger Vertreter gilt.

Der neue Art. 5 Abs. 6 des Abkommens soll in OECD-konformer Weise (Art. 5 Abs. 8 OECD-MA 2025) den in Art. 5 verwendeten Begriff der „engen Verbundenheit“ definieren.

Zu Art. 5:

Durch Art. 5 des Änderungsprotokolls soll in Art. 8 Abs. 1 des Abkommens das Wort „Seeschiff“ durch „Schiff“ ersetzt werden. Die Abs. 2 und 3 sollen aufgehoben werden und Abs. 4 soll als Abs. 2 neu gefasst werden, um sowohl die Verteilung der Besteuerungsrechte von Gewinnen aus dem Betrieb von See- und Binnenschiffen im Abkommenstext zu vereinheitlichen und den bestehenden Art. 8 Abs. 4 Buchstabe c) des Abkommens an den Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 des OECD-MA 2025 im Abkommen anzupassen. Zusätzlich soll eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Verteilungsnorm von Art. 8 auf „Eisenbahnen“ erfolgen. So sollen auch Gewinne aus dem Betrieb von Eisenbahnen im internationalen Verkehr nur jenem Staat zugerechnet werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Zu Art. 6:

Art. 6 des Änderungsprotokolls soll eine dem Art. 9 Abs. 2 OECD-MA 2025 konforme Bestimmung in Art. 9 des Abkommens aufnehmen. Diese Bestimmung hat zum Ziel, wirtschaftliche Doppelbesteuerung bei verbundenen Unternehmen, die aus der Anwendung von Abs. 1 resultiert, durch die Vornahme einer korrespondierenden Gegenberichtigung zu vermeiden. Aus österreichischer Sicht ergibt sich jedoch bereits aus Abs. 1 die Verpflichtung, eine korrespondierende Gegenberichtigung auf das fremdübliche Maß vorzunehmen. Die Aufnahme einer dem Art. 9 Abs. 2 OECD-MA 2025 entsprechenden Bestimmung in das Abkommen soll demnach aus österreichischer Sicht nur klarstellenden Charakter haben.

Zu Art. 7:

Art. 7 des Änderungsprotokolls soll Art. 10 des Abkommens in Anlehnung an Art. 10 OECD-MA 2025 neu fassen.

Art. 10 Abs. 1 des Abkommens weist dem Ansässigkeitsstaat der die Dividende empfangenden Person ein Besteuerungsrecht zu. Abweichend davon soll Abs. 2 dem Vertragsstaat, in dem die die Dividende zahlende Gesellschaft ansässig ist (Quellenstaat), ein der Höhe nach begrenztes Quellenbesteuerungsrecht iHv 15 % des Bruttobetrags der Dividende zukommen, wenn die empfangende Person die Nutzungsberechtigte der Dividende ist.

Ein Quellenbesteuerungsrecht soll gem. Art. 10 Abs. 3 des Abkommens dann ausgeschlossen sein, wenn die nutzungsberechtigte Person eine im anderen Vertragsstaat ansässige Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die während eines Zeitraums von 365 Tagen (einschließlich des Tages der Dividendenzahlung) unmittelbar über mindestens 10 % des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt (sogenanntes Schachtelprivileg). Gemäß Artikel 18 Z 4 (Punkt 4 des Schlussprotokolls, siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. 18 Z 4) ist eine Unmittelbarkeit auch dann gegeben, wenn die Beteiligung über eine Personengesellschaft (erste Ebene) gehalten wird, die im Staat der Personengesellschaft als transparent behandelt wird. Eine transparente Personengesellschaft kann selbst jedoch nicht nutzungsberechtigte Gesellschaft iSd Art. 3 (1) lit. b sein. Dadurch soll die bisher geübte Verwaltungspraxis (siehe EAS 3145 vom 18. März 2010) auf Abkommensebene umgesetzt werden. Des Weiteren ist eine intransparente Personengesellschaft, die auch an den Dividenden nutzungsberechtigt ist, vom reduzierten Quellensteuersatz ausgeschlossen.

Vorsorgeeinrichtungen iSd Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g) sollen nach Art. 10 Abs. 3 lit. b ebenfalls von der Quellensteuerbefreiung erfasst werden. Als Vorsorgeeinrichtung sollen jene Einrichtungen oder Gestaltungen gelten, die unter den Steuergesetzen des entsprechenden Staates als separate Person gelten und entweder ausschließlich zum Zweck der Verwaltung oder Auszahlung von Ruhestands- oder ähnlichen Leistungen an natürliche Personen errichtet und staatlich oder von einer politischen Unterabteilung reguliert werden, oder die ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Anlage von Geldern zugunsten solcher Einrichtungen errichtet und betrieben werden. Die Einrichtung oder Gestaltung muss zudem im Vertragsstaat der Errichtung hinsichtlich der aus den zuvor genannten Tätigkeiten erzielten Einkünfte steuerbefreit sein. Gemäß Artikel 18 Z 4 Punkt 1 des Änderungsprotokolls, der als Z 1 lit. a dem Schlussprotokoll des Abkommens angefügt werden soll, besteht Einvernehmen, dass in Österreich Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes, betriebliche Kollektivversicherungen im Sinne des § 93 des VAG 2016 und betriebliche Vorsorgekassen im Sinne des BMSG, soweit diese Einrichtungen nach § 6 KStG 1988 steuerbefreit sind, sowie Pensionsinvestmentfonds im Rahmen der Zukunftsvorsorge im Sinne des § 108h Abs. 1 Z 1 lit. a EStG 1988 als Vorsorgeeinrichtungen gelten sollen. Darüber hinaus sollen auch mittelbar durch eine der genannten Vorsorgeeinrichtung gehaltene Anteile erfasst sein (Z 1 lit. c des Schlussprotokolls).

Auch die Nationalbank des jeweils anderen Vertragsstaats soll gem Art. 10 Abs. 3 lit. c von der Quellensteuer auf Dividenden befreit werden.

Das Schachtelprivileg soll mehrfache Steuerbelastungen vermeiden und grenzüberschreitende Investitionen erleichtern. Die Anwendbarkeit des Schachtelprivilegs steht – im Sinne von OECD BEPS-Aktionspunkt 6 – in zeitlicher Hinsicht unter der Voraussetzung, dass die (mindestens) 10%ige Beteiligung während eines ununterbrochenen Zeitraums von 365 Tagen besteht. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sollen auf die Berechnung dieser Frist keine Auswirkungen haben, insoweit sie sich unmittelbar aus einer Fusion, Spaltung oder ähnlichen Umstrukturierung der Dividendenempfängerin oder der die Dividenden zahlenden Gesellschaft ergeben. Verschmelzungen oder Spaltungen nach Art. I bzw. VI UmgrStG haben demnach keine Auswirkungen auf die Berechnung der Behaltedauer von 365 Tagen.

Art. 10 Abs. 4 des Abkommens soll den Ausdruck „Dividenden“ in OECD-konformer Weise neu definieren.

Abs. 5 und 6 sollen in OECD-konformer Weise den Betriebsstättenvorbehalt und das Verbot extraterritorialer Dividendenbesteuerung normieren.

Zu Art. 8:

Art. 8 des Änderungsprotokolls soll Art. 11 Abs. 1 des Abkommens neu fassen, um sicherzustellen, dass ein ausschließliches Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates des Zinszahlungsempfängers nur dann besteht, wenn der Zinszahlungsempfänger auch die nutzungsberechtigte Person ist.

Zu Art. 9:

Die seit dem Änderungsprotokoll aus 2006 (BGBl. III Nr. 22/2007) in Fassung stehende Bestimmung zur Wegzugsbesteuerung in Art. 13 Abs. 4 des Abkommens, die im Hinblick auf die österreichische Wegzugsbesteuerung (s. § 27 Abs. 6 Z 1 lit. a EStG 1988) zu Anwendungs- und Interpretationsproblemen geführt hat, soll abgeändert werden. Anstelle einer eigenständigen abkommensrechtlichen Bestimmung für den Fall des physischen Wegzugs einer natürlichen Person soll mit der Neuregelung ein solcher Wegzug von Österreich in die Schweiz für Zwecke des österreichischen Steuerrechts mit einem physischen Wegzug von Österreich in einen EU-Staat gleichgestellt werden. Der Verweis auf das österreichische Steuerrecht ist hierbei dynamisch zu verstehen. Dadurch soll erreicht werden, dass etwaige Weiterentwicklungen des innerstaatlichen Rechts in Österreich auch im Verhältnis zur Schweiz wirken können und keine neuerliche Änderung des Abkommens erforderlich machen.

Die Vollstreckungshilfe in Art. 26a ist nur für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit anwendbar. In Konformität mit den EuGH-Urteilen in den Rs *Wächter* (EuGH 26.2.2019, C-581/17, ECLI:EU:C:2019:138), *DMC* (EuGH 23.1.2014, C-164/12, ECLI:EU:C:2014:20) und *National Grid Indus* (EuGH 29.11.2011, C-371/10, ECLI:EU:C:2011:785) soll daher die Gleichstellung des Wegzugs in die Schweiz von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig sein, um die Einbringlichkeit einer entstanden, aber noch nicht festgesetzten Steuer nicht zu gefährden. Diese Bestimmung soll einseitig formuliert werden, da die Schweiz innerstaatlich keine dem österreichischen innerstaatlichen Recht entsprechende Entstrickungsbesteuerung normiert hat.

Zu Art. 10:

Durch Art. 10 des Änderungsprotokolls soll in Art. 15 Abs. 3 des Abkommens das Wort „Seeschiff“ durch „Schiff“ ersetzt und die Worte „oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschifffahrt dient,“ gestrichen werden, um den Abkommenstext terminologisch zu vereinheitlichen. Zusätzlich soll der Anwendungsbereich analog zu Art. 8 des Abkommens (Art. 5 Änderungsprotokoll) um unselbständige Arbeit an Bord einer Eisenbahn im internationalen Verkehr ausgedehnt werden. Werden Vergütungen für unselbständige Arbeit somit an Bord einer Eisenbahn im internationalen Verkehr ausgeübt, so dürfen sie in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung dieses Eisenbahnunternehmens befindet.

Zu Art. 11:

Art. 11 des Änderungsprotokolls soll in OECD-konformer Weise Art. 19 Abs. 1 dahingehend adaptieren, dass die Verteilungsnorm auch anwendbar ist, wenn die entsprechenden Vergütungen für gegenüber dem Vertragsstaat erbrachte frühere Dienstleistungen oder Arbeitsleistungen von einem Sondervermögen gewährt werden, das von einem Land, von einem Kanton, von einer Gemeinde, von einem Gemeindeverband oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts eines der beiden Staaten errichtet wurde.

Zu Art. 12:

Durch Art. 12 des Änderungsprotokolls soll in Art. 22 Abs. 3 des Abkommens das Wort „Seeschiffe“ durch „Schiffe“ ersetzt und die Worte „und Schiffe, die der Binnenschifffahrt dienen“ gestrichen werden, um eine terminologische Vereinheitlichung des Abkommenstexts sicherzustellen. Zusätzlich soll der Anwendungsbereich um Eisenbahnen erweitert werden (siehe auch Art. 5 und 10 Änderungsprotokoll).

Zu Art. 13:

Art. 13 des Änderungsprotokolls soll Art. 23 des Abkommens zu den Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ändern.

Für in Österreich ansässige Personen wird grundsätzlich die Befreiungsmethode beibehalten. Die in Art. 23 Abs. 2 des Abkommens enthaltene Anrechnungsmethode soll jedoch auf weitere Einkunftsarten ausgeweitet werden. Die Anrechnungsmethode soll bei Einkünften zur Anwendung gelangen, die nach Art. 10, 15, 16 und 19 des Abkommens in der Schweiz besteuert werden dürfen. Dementsprechend sollen zukünftig auch Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und Ruhegehälter aus öffentlichem Dienst von der Anrechnungsmethode erfasst werden. Die Anwendung der Anrechnungsmethode soll der Vermeidung doppelter Nichtbesteuerung oder Niedrigbesteuerung dienen, die insbesondere bei derartigen Einkünften auftreten kann. Hat zum 31. Dezember 2025 bereits ein Anspruch auf Ruhegehälter iSd Art. 19 bestanden, so gilt der geänderte Artikel 23 Abs. 2 insoweit, als Ruhegehälter nach dem 1. Jänner 2036 gezahlt werden. Diese Sunset-Clause soll eine Übergangsregelung darstellen. Eine Ausnahme von der Anrechnungsmethode soll für Aktivbezüge des Personals aus der Vertretung der Schweiz in Österreich (Sur-Place-Personal) bestehen, wonach in diesen Fällen weiterhin die Befreiungsmethode zur Anwendung gelangen soll.

Die Neufassung der Anrechnungsmethode für in der Schweiz ansässige Personen in Art. 23 Abs. 3 des Abkommens erfolgt auf Wunsch der Schweizer Seite.

Die Anrechnungsverpflichtung nach Art. 23 Abs. 2 oder Abs. 3 des Abkommens soll jedoch – im Einklang mit dem OECD-Musterabkommen – nicht bestehen, wenn ein positiver Zurechnungskonflikt besteht und sowohl Österreich als auch die Schweiz eine in ihrem Vertragsstaat ansässige Person besteuern. Dies ergibt sich aus dem Klammerausdruck „(es sei denn, dass nach diesem Abkommen die Schweiz bzw. Österreich die Einkünfte nur besteuern darf, weil es sich auch um Einkünfte einer in der Schweiz ansässigen Person handelt)“, durch den klarstellend die OECD-Grundsätze zur Lösung von Qualifikations- und Zurechnungskonflikten umgesetzt werden sollen.

Um Doppelnichtbesteuerung, die sich aufgrund unterschiedlicher Sachverhaltsbeurteilung oder Abkommensauslegung ergibt, zu vermeiden, soll ein neuer Abs. 4 in Art. 23 des Abkommens angefügt werden. Diese Bestimmung sieht vor, dass den Ansässigkeitsstaat bei solchen negativen Qualifikations- und Zurechnungskonflikten keine Befreiungsverpflichtung trifft. Der neu angefügte Art. 23 Abs. 4 des Abkommens entspricht der Bestimmung in Art. 23 A Abs. 4 OECD-MA 2025.

Art. 14:

Art. 14 des Änderungsprotokolls soll eine dem Art. 25 Abs. 1 Satz 2 OECD-MA 2025 entsprechende Formulierung in Art. 25 Abs. 1 des Abkommens anfügen und eine 3-jährige Frist zur Unterbreitung eines Falles für ein Verständigungsverfahren implementieren.

Art. 15 und 20

Das gegenwärtige Abkommen enthält hinsichtlich des Informationsaustausches eine veraltete Bestimmung (Art. 26 des Abkommens), welche nicht mehr dem OECD-Standard entspricht. Neben den Regelungen zum Informationsaustausch im bisherigen Abkommen findet ebenfalls das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen Protokolls (BGBl. III Nr. 193/2014) Anwendung und ermöglicht einen Informationsaustausch entsprechend dem OECD Standard. Um auch das Abkommen an den OECD-Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft anzupassen, soll mit Art. 15 des Änderungsprotokolls der in Art. 26 des Abkommens geregelte Informationsaustausch in Teilbereichen adaptiert werden. Durch die Neufassung von Abs. 1 soll der Umfang des Informationsaustauschs nun nicht mehr durch den sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens (Art. 2) eingeschränkt werden. Des Weiteren soll Abs. 5 iSd Art. 26 Abs. 5 OECD-MA 2025 neu gefasst werden, wodurch der bestehende Notenwechsel zum DBA obsolet wird. Der Notenwechsel soll dementsprechend durch Art. 20 des Änderungsprotokolls aus dem Rechtsbestand ausscheiden.

Zu Art. 16:

Art. 28 des Abkommens soll neu gefasst werden und eine Anti-Missbrauchsregelung in der Form des Hauptzweck-Kriteriums (Principal Purpose-Test) aufgenommen werden, wonach bei Gestaltungen und Transaktionen keine Abkommensvergünstigungen gewährt werden sollen, wenn der Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke dieser Gestaltungen und Transaktionen der Erhalt solcher Vergünstigungen ist. Der neu gefasste Art. 28 des Abkommens entspricht der Bestimmung in Art. 29 Abs. 9 OECD-MA 2025. Dadurch soll der BEPS-Mindeststandard umgesetzt werden.

Art. 17:

Art. 29 des Abkommens soll aufgehoben werden, da das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern vom 12. November 1953 mit Inkrafttreten des Abkommens außer Kraft getreten ist und keine Anwendung mehr findet. Die Art. 30 und 31 des Abkommens sollen zu den Artikeln 29 und 30 werden.

Art. 18:

Art. 18 des Änderungsprotokolls soll das Schlussprotokoll zum Abkommen ändern. Art. 18 Z 1 bis 3 des Änderungsprotokolls bezieht sich auf Umnummerierungen bestehender Ziffern des Schlussprotokolls, die sich aus der An- bzw. Einfügung neuer Ziffern ergeben.

Mit Art. 18 Z 4 des Änderungsprotokolls sollen fünf Ziffern am Anfang des Schlussprotokolls eingefügt werden:

Die neue Z 1 des Schlussprotokolls soll Einrichtungen, die die Begriffsdefinition „Vorsorgeeinrichtung“ erfüllen, aufzählen. Als Vorsorgeeinrichtung soll jene Einrichtungen oder Gestaltungen gelten, die unter den Steuergesetzen des entsprechenden Staates als separate Person gilt und entweder ausschließlich zum Zweck der Verwaltung oder Auszahlung von Ruhestands- oder ähnlichen Leistungen an natürliche

Personen errichtet und staatlich oder von einer politischen Unterabteilung reguliert wird, oder die ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Anlage von Geldern zugunsten solcher Einrichtungen errichtet und betrieben wird. Die Einrichtung oder Gestaltung muss zudem im Vertragsstaat der Errichtung hinsichtlich der aus den zuvor genannten Tätigkeiten erzielten Einkünfte steuerbefreit sein

Durch die neu eingefügte Z 2 des Schlussprotokolls soll eine Bestimmung zur Vertreterbetriebstätte aufgenommen werden. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass ein verbundenes Unternehmen als Vertreterbetriebstätte eines anderen verbundenen Unternehmens angesehen werden kann, wenn die sonst zur Vertreterbetriebstätte führenden Aktivitäten auf Basis von Art. 9 des Abkommens fremdverhaltenskonform abgegolten werden.

Der derzeitige Wortlaut des Art. 28 Abs. 6 des Abkommens, der weiterhin praktisch relevant ist, soll in die neue Z 3 des Schlussprotokolls zum Abkommen überführt werden. Die Überführung der Bestimmung in das Schlussprotokoll ist notwendig, da die derzeitigen Regelungsinhalte von Art. 28 des Abkommens durch das Änderungsprotokoll aufgehoben werden sollen. Vor allem aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird Personengesellschaften, deren Gewinne zu mindestens drei Viertel abkommensberechtigten Personen zustehen, das Recht eingeräumt, die Steuerentlastung im anderen Vertragsstaat zu begehren. Zu diesem Zweck ist auch entsprechende Dokumentation über die Abkommensberechtigung der an der Personengesellschaft beteiligten Personen erforderlich. Die Inanspruchnahme eines reduzierten Quellensteuersatzes gem Art. 10 (3) lit. a) ist für Personengesellschaften nicht möglich, da Personengesellschaften explizit von der Begünstigung ausgenommen sind.

Durch die neu eingefügte Z 4 des Schlussprotokolls soll auf Wunsch Österreichs klargestellt werden, dass der Begriff der „Unmittelbarkeit“ iSd neu gefassten Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a) des Abkommens auch dann erfüllt sein soll, wenn eine Beteiligung über eine einzelne Personengesellschaft gehalten wird, die im Staat der Personengesellschaft als transparent behandelt wird.

Die neue Z 5 des Schlussprotokolls soll klarstellen, dass Vergütungen, die ein Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrages sowie Auftrags in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer (Manager) oder Berater bezieht, nicht unter Art. 16 des Abkommens fallen sollen.

Art. 18 Z 5 des Änderungsprotokolls soll Z 7 und 8 in das Schlussprotokoll zum Abkommen einfügen.

Die neu eingefügte Z 7 im Schlussprotokoll zum Abkommen soll die Art. 18 und 19 vom Abkommen betreffen. Lit. a soll das Einvernehmen widerspiegeln, dass Artikel 19 auf Leistungen aus der schweizerischen beruflichen Vorsorge Anwendung findet, wenn der letzte Arbeitgeber vor dem Leistungsbezug ein in Artikel 19 genannter Vergütungsschuldner ist. Diese Bestimmung ist nicht reziprok zu verstehen und bezieht sich nur auf Leistungen aus der schweizerischen beruflichen Vorsorge. In Österreich fallen jene Vergütungen unter Art. 19, die ein Vertragsstaat für ihm erbrachte gegenwärtige oder frühere Dienstleistungen oder Arbeitsleistungen auszahlt. Liegen somit Pensionen nach Art. 18 und Art. 19 vor, hat eine Aufteilung zu erfolgen (siehe auch VwGH vom 21.11.2007, GZ 2007/13/0087). Lit. b soll das zwischen Österreich und der Schweiz bestehende Einvernehmen widerspiegeln, dass auch Einmalzahlungen vom Begriff „Ruhegehälter“ iSd der Art. 18 und 19 des Abkommens erfasst sein können. Lit. c und d sollen das Einvernehmen aufzeigen, dass schweizerische Einrichtungen für die Anwendung von Art. 19 bei Bezug von Ruhegehältern als Sondervermögen gelten, wenn sie ihrem Zweck nach der schweizerischen beruflichen Vorsorge für aktive oder ehemalige Bedienstete des öffentlichen Dienstes dienen und inkludiert Einrichtungen der Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge. Ebenso soll das Einvernehmen darüber aufgezeigt werden, dass auf Vergütungen an Hinterbliebene Art. 19 anwendbar sein soll, wenn die zugrundeliegende Leistung unter Art. 19 zu subsumieren war.

Die neu angefügte Z 8 soll analog der Konsultationsvereinbarung zu Schweizerischen AHV-Renten (Erlass des BMF vom 8.4.2022, 2022-0.262.779, BMF-AV Nr. 50/2022) das Einvernehmen aufzeigen, dass Renten der Schweizerischen AHV unter Artikel 21 des Abkommens zu subsumieren sind.

Art. 18 Z 6 bis 8 des Änderungsprotokolls beziehen sich auf die Aufnahme von Bestimmungen zur auf Einkünfte aus unselbständiger Arbeit eingeschränkten Vollstreckungsamtshilfe nach Art. 26a des Abkommens. Die neu hinzugefügten Ziffern sollen durch die Aufnahme einer Verständigung über die Durchführung der Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuern in das rechtsverbindliche Schlussprotokoll mehr Rechtssicherheit für die zuständigen Behörden schaffen und somit auch eine einheitliche bilaterale Vollstreckungspraxis sicherstellen.

Die neue Z 9 des Schlussprotokolls soll – mit gewissen Einschränkungen – die Bedeutung des OECD-Kommentars (in seiner jeweiligen Fassung) als Auslegungshilfe im Sinne der Wiener Vertragsrechtskonvention (BGBl Nr. 40/1980 idgF, WVK) klarstellen. Diese Bestimmung soll das

beiderseitige Verständnis widerspiegeln, dass der OECD-Kommentar einen im Rahmen der dynamischen Abkommensauslegung heranzuziehenden Auslegungsbehelf nach Art. 31 Abs. 3 WVK darstellt.

Zu Art. 19

Art. 19 des Änderungsprotokolls soll eine Sammelvorschrift für das Abkommen darstellen und redaktionelle Änderungen vornehmen. So sollen die bisherigen Ziffern in analoger Darstellung zur schweizerischen Version zu Absätzen gemacht werden und einheitliche Überschriften verwendet werden.

Zu Art. 21

Diese Änderungsprotokollbestimmung betrifft Bestimmungen über das Inkrafttreten sowie über den zeitlichen Anwendungsbereich des Änderungsprotokolls. Für Leistungen, auf die im Dezember 2025 ein Anspruch bestanden hat, soll der Wechsel von der Befreiungs- zur Anrechnungsmethode erst ab dem 1. Jänner 2036 stattfinden. Es sollen jene Fälle erfasst sein, die bereits einen festgestellten Anspruch auf die Leistung haben, und zwar ungeachtet dessen, ob diese ausgezahlt werden oder ruhen.